



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

### **Eingliederungshilfe / Aufstellung eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII**

Vorbemerkung der Fragestellerin.

§ 58 des Sozialgesetzbuches XII sieht vor, dass der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufstellt und hierbei mit dem behinderten Menschen und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt, dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit, zusammen zu arbeiten hat.

1. Wie wird die Erstellung des Gesamtplanes / der Hilfeplanung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gehandhabt? Handelt es sich hierbei um eine singuläres Ereignis oder einen kontinuierlichen Prozess?

Antwort:

Alle Kreise und kreisfreien Städte haben mit der Einführung der Hilfeplanung begonnen, die Umsetzung ist unterschiedlich weit fortgeschritten und wird kontinuierlich fortgesetzt. Das Land unterstützt den Prozess durch praxisnahe Fortbildungsangebote seit April 2003.

2. Werden die betroffenen Menschen mit Behinderung oder deren VertreterInnen in die Erstellung der Hilfeplanung einbezogen? Wenn ja wie und wie wird ihre Meinung berücksichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Das primäre Ziel der Hilfeplanung ist, mit allen am Verfahren Beteiligten Vereinbarungen über die weitere Vorgehensweise, die durchzuführenden Maßnahmen, die anzustrebenden Ziele ( auch Teil- und Zwischenziele ) und die damit verbundenen Zeiträume zu treffen.

3. Werden die anderen in § 58 SGB XII genannten Beteiligten in die Erstellung einer Hilfeplanung einbezogen? Wenn ja wie? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die konkrete Beteiligung der in § 58 SGB XII genannten Institutionen erfolgt nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

4. Welche Personen oder Funktionsträger sowie ggf. externe Personen werden seitens der Kommune in die Erstellung der Hilfeplanung einbezogen? Welche fachlichen Qualifikationen können diese vorweisen, die ihre Beteiligung begründen?

Antwort:

Nach der Vorschrift des § 58 Abs. 1 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe für den Gesamtplan verantwortlich.

Der aktuelle Stand des Umfangs der Einbeziehung externer Personen und deren Qualifikation ist mit vertretbarem Aufwand in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beantworten.

5. Ist die Handhabung der Hilfeplanung in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten vergleichbar? Gibt es einheitliche Richtlinien oder gemeinsame Vereinbarungen der örtlichen Sozialhilfeträger ggf. unter Mitwirkung des überörtlichen Trägers? Wenn nein warum nicht?
6. Welche Rolle hat die Landesregierung bzw. das Ministerium für Soziales als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in diesem Zusammenhang? Kann oder muss sie für landesweit einheitliche Vorgehensweisen Sorge tragen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, sieht die Landesregierung Handlungsbedarf?

Antwort auf die Fragen 5 und 6:

Das MSGF hat gemeinsam mit den Kommunen ein Konzept für praxisnahe Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für die Hilfeplanung entwickelt und entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Zielgruppe für diese Fortbildung waren Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Sozial- und Gesundheitsämter und die jeweiligen Leitungsebenen. Bislang haben rd. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dem Angebot Gebrauch gemacht. Auf diese Weise wird eine vergleichbare fachliche Basis für die Durchführung des Hilfeplanverfahrens geschaffen.

7. Ändert sich die Einschätzung zu Frage 6) durch das seit dem 1.1.2005 in Kraft getretene SGB XII bzw. das im Entwurfsstadium befindliche Landesausführungsgesetz zum SGB XII?

Antwort:

Die Landesregierung wird im Gemeinsamen Ausschuss gem. § 3 AG-SGB XII darauf hinwirken, dass bei allen örtlichen Trägern der Sozialhilfe ein vergleichbares Hilfeplanverfahren zur Anwendung kommt.